

Satzung über die Errichtung des Graduiertenzentrums an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 70

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19.November 2010

Auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 356, hat das Präsidium in seiner Sitzung vom 16.06.2010 nach Stellungnahme des Senats vom 16.06.2010 die nachfolgende Satzung über die Errichtung des Graduiertenzentrums an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beschlossen:

§ 1

Errichtung und Aufgaben

(1) Das Graduiertenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter der Verantwortung des Präsidiums nach § 34 HSG.

(2) Das Graduiertenzentrum der CAU hat die Aufgabe, zusammen mit den Fakultäten, den Promotionsprogrammen und Doktorandinnen und Doktoranden an der Sicherung der Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Promotion an der CAU mitzuwirken. Es fördert Doktorandinnen und Doktoranden der CAU und unterstützt die Entwicklung von Promotionsprogrammen an der CAU. Zu den Aufgaben des Graduiertenzentrums zählt es, bei entsprechendem Bedarf insbesondere:

1. überfachliche Qualifizierungsangebote und Angebote zur Karriereplanung für Doktorandinnen und Doktoranden zur Verfügung zu stellen,
2. die Eigeninitiative und wissenschaftliche Selbstständigkeit von Doktorandinnen und Doktoranden zu fördern,
3. die Internationalisierung der Promotionsphase zu unterstützen,
4. Daten zu Promotionen zu erheben,
5. zum Thema Promotion und wissenschaftliche Karriere zu informieren und zu beraten,
6. für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der wissenschaftlichen Qualifikationsphase Sorge zu tragen,
7. Antragstellerinnen und Antragsteller für drittmittelfinanzierte Promotionsprogramme zu beraten,
8. Promotionsstipendien zu verwalten.

(3) Promovierte, die ihre wissenschaftliche Weiterqualifikation in einer Einrichtung der Universität absolvieren oder von den Fakultäten der Universität promoviert wurden, können bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag des Vollzuges der Promotion Angebote des Graduiertenzentrums nach Absatz 2 S.3 Nr. 1 nutzen. Die Nutzung der Angebote ist ausgeschlossen, wenn die Kapazitäten bereits durch Doktorandinnen und Doktoranden ausgeschöpft werden.

§ 2

Organe

Die Organe des Graduiertenzentrums sind Leitung und Beirat. Der Leitung wird eine Geschäftsführung zugeordnet.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung besteht aus insgesamt vier Personen: einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fakultäten, die oder der der Gruppe der Hochschulehrerinnen und Hochschullehrer angehört, einer Vertreterin oder einem Vertreter der fakultätsübergreifenden Promotionsprogramme und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Vertreterin oder der Vertreter der Fakultäten wird auf Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Senat gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der fakultätsübergreifenden Promotionsprogramme wird auf Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Programme für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Senat gewählt. Für das Mitglied der Doktorandinnen und Doktoranden gilt § 6. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben nach §1 Absatz 2.

(3) Die Leitung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fakultät, die oder der der Gruppe der Hochschulehrerinnen und Hochschullehrer angehört, je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes fakultätsübergreifenden Promotionsprogramms und insgesamt vier Vertreterinnen oder Vertretern der Doktorandinnen und Doktoranden. Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät werden durch die Fakultätskonvente entsandt, Vertreterinnen und Vertreter der fakultätsübergreifenden Promotionsprogramme werden von ihrer Leitung entsandt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt das Verfahren nach § 6. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich.

(2) Die Leitung kann im Einvernehmen mit dem Präsidium bis zu zwei außeruniversitäre Beraterinnen oder Berater in den Beirat berufen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Beirat unterstützt die Arbeit der Leitung durch Beratung und gestaltet die Entwicklung der Promotionskultur an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel aktiv mit. Die Beiratsmitglieder vermitteln den Bedarf der delegierenden Einrichtungen und Gruppen und machen die Angebote des Graduiertenzentrums dort bekannt.

(4) An den Beiratssitzungen nehmen die Mitglieder der Leitung mit beratender Stimme teil. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Der Leitung wird seitens des Präsidiums eine Geschäftsführung zugeordnet. Diese führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Leitung und des Beirats und dient der Unterstützung der Leitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzender. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die organisatorische Umsetzung der Aufgaben des Graduiertenzentrums nach § 1 Absatz 2.

§ 6

Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Leitung lädt die Doktorandinnen und Doktoranden, die sich im Graduiertenzentrum haben registrieren lassen, jährlich zur Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden ein. In der Vollversammlung wählen die Doktorandinnen und Doktoranden aus ihrer Mitte das ihrer Gruppe zugehörige Mitglied der Leitung sowie die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im Beirat. Die Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden kann Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Graduiertenzentrums, insbesondere der Beratungs- und Qualifizierungsangebote ausarbeiten und diese der Leitung und dem Beirat vorlegen.

(2) Auf Antrag von mindestens 50 Doktorandinnen und Doktoranden, die sich im Graduiertenzentrum haben registrieren lassen, ist von der Leitung binnen drei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 7

Promotionsstipendien

Die Leitung des Graduiertenzentrums legt im Einvernehmen mit den Fakultäten für alle zentral von der Universität vergebenen Promotionsstipendien fakultätsübergreifend gültige Qualitätskriterien zur Auswahl der geförderten Personen und Projekte unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere der Stipendiumsverordnung (GVOBl. S.-H. 2009, S. 57) sowie einschlägiger Stiftungssatzungen, fest.

§ 8

Vertrauenspersonen

Dem Graduiertenzentrum werden eine weibliche und eine männliche zentrale Vertrauensperson zur Vermittlung bei Schwierigkeiten und für die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit Promotionen zugeordnet. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Graduiertenzentrums vom Präsidium vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Die beiden Vertrauenspersonen vertreten einander im Abwesenheitsfall. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 9

Berichterstattung im Präsidium

Die Leitung des Graduiertenzentrums erstattet dem Präsidium mindestens zweimal jährlich Bericht.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten

Die Leitung kann im Benehmen mit dem Beirat Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten und Einrichtungen des Graduiertenzentrums erlassen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HSG wurde am 29.10.2010 erteilt.

Kiel, den 01.11.2010

Der Präsident

Prof. Dr. Gerhard Fouquet